

SATZUNG
"Turn- und Sportverein Krofdorf-Gleiberg e.V."
beschlossen in der Jahresmitgliederversammlung
am 04. Juni 2019

(Alle personenbezogenen Bezeichnungen gelten immer für weibliche und männliche Vereinsmitglieder, auch wenn diese nicht ausdrücklich unterschieden sind.)

§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen Turn- und Sportverein Krofdorf-Gleiberg e.V. (im folgenden TSV genannt).
2. Sitz des TSV ist Wettenberg, Ortsteil Krofdorf-Gleiberg. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Gießen zu VR Nr. 1208 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Hauptzweck des Vereins ist die Förderung des Sports insbesondere im Ortsteil Krofdorf-Gleiberg. Der TSV ist politisch und konfessionell neutral. Er steht für Demokratie und lehnt jegliche Form von Diskriminierung ab.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung des Breiten- und Leistungssports. Die Abhaltung von regelmäßigen Übungsstunden in allen Abteilungen und die Teilnahme an Wettkämpfen stehen im Vordergrund.
3. Der Verein soll in allen Schichten der Bevölkerung das Verständnis für den Wert des Sports wecken und fördern.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Aufwandsersatzes, keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder nach § 3 Nr. 26a Einkommenssteuergesetz (Ehrenamtspauschale) beschließen. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands erhalten den gesetzlichen Höchstbetrag, die Mitglieder des erweiterten Vorstands die Hälfte.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Die Verwendung der Vereinsmittel ist durch ordnungsgemäße Aufzeichnungen und Belege über Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen.
8. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Hessen e.V. und seinen zuständigen Verbänden.

§ 3 VEREINSWAPPEN UND -FARBEN

1. Das Vereinswappen besteht aus zwei von links nach rechts aufwärtsstrebenden roten Streifen auf weißem Grund. Der zweite Streifen enthält die Buchstaben TSV. Darunter steht - ebenfalls rot auf weißem Grund - Krofdorf-Gleiberg.
2. Die Vereinsfarben sind rot-weiß.

§ 4 AUFNAHME UND MITGLIEDSCHAFT

1. Zur Aufnahme ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrags und der Umlagen dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften. Die Aufnahme in den Verein ist grundsätzlich davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet, am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge und Umlagen teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen. Für Mitglieder, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, kann der Vorstand einen höheren Mitgliedsbeitrag festsetzen, um die dem Verein entstehenden erhöhten Aufwendungen zum Einzug des Beitrags auszugleichen.
2. Aufnahmefähig sind alle natürlichen und juristischen Personen.
3. Die Mitgliedschaft im versicherungsrechtlichen Sinne beginnt mit der schriftlichen Anmeldung.
4. Die Mitgliederzahl ist unbeschränkt.

§ 5 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - d) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse entweder länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung oder länger als ein halbes Jahr mit fälligen Umlagen im Rückstand ist. In der Mahnung ist auf die Streichung hinzuweisen.
2. Der Austritt ist nur zum Ende eines Quartals möglich. Die Austrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich einzureichen. Der Mitgliedsbeitrag ist für das Vierteljahr des Austritts voll zu zahlen.
3. Der Ausschluss kann erfolgen bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder Verbandsrichtlinien, wegen massiven unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhalten sowie wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt werden. Ein Ausschlussantrag kann von jedem Vereinsmitglied gestellt werden. Den Ausschluss beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder,

nachdem dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör gewährt worden ist und teilt dies dem betreffenden Mitglied schriftlich mit. Gegen diese Entscheidung steht dem Betroffenen die Anrufung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu, die endgültig über den Ausschluss entscheidet. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds. Ein zeitlich befristeter Ausschluss ist möglich.

4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, und es besteht kein Anspruch auf Beitragsrückerstattung. Unbeschadet davon bleibt der Anspruch des Vereins auf bestehende Forderungen.

§ 6 PFLICHTEN UND RECHTE DER MITGLIEDER

1. Zu den Pflichten der Mitglieder gehören insbesondere
 - a) die Beachtung der Satzung und die Förderung der dort niedergelegten Grundsätze des Vereins,
 - b) die Einhaltung der Beschlüsse der Vereinsorgane,
 - c) die pflegliche Behandlung des Vereinseigentums,
 - d) die Zahlung des Vereinsbeitrags und ggf. von Umlagen, wobei es sich um eine Bringschuld handelt.
2. Zu den Rechten der Mitglieder gehören insbesondere
 - a) die Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins, vor allem an den Mitglieder- und Abteilungsversammlungen,
 - b) die Nutzung der Übungsstätten und sonstiger Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der Hallen-, Platz- bzw. Hausordnung sowie sonstiger Ordnungen,
 - c) das Recht der Beschwerde an den Vorstand, wenn sich das Mitglied durch die Anordnung insbesondere eines Abteilungs- oder Übungsleiters in seinen Rechten verletzt fühlt.

§ 7 BEITRÄGE

1. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge und im Bedarfsfall Umlagen. Diese richten sich nach den Bedürfnissen des Vereins. Über deren Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung mit Wirkung für die auf die Mitgliederversammlung folgende Beitragsfälligkeit. Im Einzelfall kann der Vorstand auf Antrag den Beitrag eines Mitglieds zeitlich befristet ermäßigen, stunden oder erlassen.
2. Es gibt drei Gruppen von Beitragszahlern:
 - a) Einzelmitglieder unter 25 Jahren,
 - b) Einzelmitglieder ab 25 Jahren,
 - c) Familien mit Kindern unter 25 Jahren
3. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages keine Deckung auf, so kann das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche im Zusammenhang mit der Beitragseinziehung entstehende Kosten haftbar gemacht werden.
4. Die Abteilungsversammlungen können Abteilungsbeiträge für Abteilungsmitglieder beschließen. Diese dürfen die Vereinsbeiträge nicht übersteigen.

§ 8 ORGANE DES VEREINS

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Abteilungsversammlungen

§ 9 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist die ordnungsgemäß durch den vertretungsberechtigten Vorstand einberufene Versammlung aller Mitglieder. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder und Organe bindend. Die Mitgliederversammlung hat das Recht, gefasste Beschlüsse wieder aufzuheben. Die Leitung der Versammlung liegt in den Händen des 1. Vorsitzenden oder eines vom Vorstand bestimmten Mitgliedes. Jede Versammlung muss eine Tagesordnung haben. Es darf nur über Anträge abgestimmt werden, die in der veröffentlichten Tagesordnung genannt sind. Diese ist vor Eintritt in die Versammlung zu genehmigen. Stimmberechtigt sind anwesende volljährige Mitglieder. Nur Vereinsmitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Der Versammlungsleiter kann Gäste und Medienvertreter zulassen.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der ersten Juniwoche statt. Hierzu sind alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher einzuladen. Die Einladung hat durch Bekanntmachung im vereinseigenen Aushangkasten und durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Wettenberg zu geschehen. Auswärtige Mitglieder werden schriftlich eingeladen. Die schriftliche Einladung kann auch per E-Mail erfolgen. Maßgebend ist die dem Verein letztbekannte Anschrift/E-Mail-Adresse des Mitglieds. Der Fristenablauf beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung per E-Mail.

3. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl und Abberufung des Vorstands;
 - b) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands und ggf. von Berichten der Abteilungsleiter;
 - c) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstands;
 - d) Wahl von Kassenprüfern;
 - e) Festsetzung der Vereinsbeiträge sowie Entscheidung über Notwendigkeit, Höhe und Fälligkeit von Umlagen;
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und sonstige ihr vom Vorstand vorgelegten Anträge;
 - g) Ernennung von Ehrenvorstandsmitgliedern;
 - h) Beschlussfassung über Dringlichkeitsanträge, wenn jeder einzelne Antrag von mindestens der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder durch Beschluss zur Abstimmung zugelassen wird und der Antrag keine qualifizierte Mehrheit verlangt;
 - i) Entscheidung über Beschwerden über Vorstandsmitglieder oder Vorstandsentscheidungen;
 - j) weitere Aufgaben, die sich aus der Satzung oder dem Gesetz ergeben.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn der Vorstand sie einberuft oder ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe sie beantragt. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen.

5. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Ja- und Nein-Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Die Abstimmung geschieht durch Handzeichen. Auf Antrag ist geheime Abstimmung vorzunehmen. Jedes Mitglied muss sein Stimmrecht persönlich ausüben.

Eine Vertretung zur Stimmabgabe ist unzulässig. Die Vorstandsmitglieder werden einzeln gewählt. Kommt es bei der Wahl der Vorstandsmitglieder zu Stimmengleichheit, findet eine Stichwahl statt. Bringt auch diese keine Mehrheit für einen Kandidaten, so wird durch Los entschieden. .

6. Über jede Versammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll muss vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter unterschrieben werden und ist vom Vorstand aufzubewahren.
7. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern und Kassenprüfern ist zulässig.

§ 10 DER VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem 1. Kassierer,
 - d) dem 1. Schriftführer,
 - e) dem 2. Kassierer,
 - f) dem 2. Schriftführer,
 - g) mindestens 3 Beisitzern.
2. Die in Absatz 1 unter a) bis d) Genannten bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
3. Jeweils zwei der in Absatz 2 Genannten sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt. Die Vertretungsmacht des Vorstandes wird mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Absatz 2 S. 2 BGB), dass über Ankauf, Verkauf oder Belastung von Immobilien nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung verfügt werden darf.
4. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt und bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wird. Es gilt folgender Wahlmodus:
im ersten Jahr: der 1. Vorsitzende, der 1. Schriftführer sowie ggf. der 4. und weitere Beisitzer;
im zweiten Jahr: der 1. Kassierer, der 2. Schriftführer, der 3. und ggf. der 6. und weitere Beisitzer;
im dritten Jahr: der 2. Vorsitzende, der 2. Kassierer, der 1. und der 2. Beisitzer. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder.
5. Scheiden der 1. Vorsitzende oder mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands im Laufe des Geschäftsjahres aus, müssen die notwendigen Ersatzwahlen in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Diese muss innerhalb von zwei Monaten stattfinden. Bis zur Neuwahl führt ein anderes Vorstandsmitglied die Geschäfte kommissarisch weiter. Dies gilt auch für den Fall, dass sich nach Ablauf ihrer Amtszeit kein Nachfolger findet. Scheidet lediglich ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands oder ein anderes Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode vorzeitig aus oder findet sich nach Ablauf der Amtszeit kein Nachfolger, so kann der Vorstand ein Vereinsmitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zum Vorstandsmitglied bestimmen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.
6. Der Vorstand führt die Geschäfte im Rahmen der Satzung. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu erfolgen.

7. Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er kann bestimmte Aufgaben einem Ausschuss oder einem Mitglied übertragen sowie für bestimmte Geschäfte besondere Vertreter bestimmen und bestellen. Er kann Ausführungsbestimmungen zur Satzung und Verordnungen erlassen, die für die Organe und Mitglieder bindend sind, bis sie von einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung abgeändert oder aufgehoben werden. Dem Vorstand obliegt insbesondere die Entscheidung über Vertragsabschlüsse, deren Änderung und Kündigung sowie alle weiteren rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen, soweit diese nicht den Abteilungsleitern übertragen sind.

In die Zuständigkeit des Vorstands gehören außerdem:

- a) Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder;
 - b) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - c) Delegation von Aufgaben und Einsetzung von Ausschüssen;
 - d) Überwachung und Förderung des Sportbetriebs;
 - e) Vergabe von Nutzungszeiten und Nutzungsrechten aller Sportanlagen und sonstigen Vereinseinrichtungen;
 - f) Planung und Durchführung von sportlichen und sonstigen Veranstaltungen;
 - g) Finanzplanung und Haushaltsansätze für die Abteilungen;
 - h) fristgerechte Abführung der Steuern, Gebühren und sonstige Beiträge;
 - i) Buchführung und damit zusammenhängend die Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens;
 - j) Repräsentation des Vereins;
 - k) Schlichtung aller Streitigkeiten innerhalb des Vereins und Entscheidung über alle erhobenen Widersprüche;
 - l) Abstimmung der Abteilungsbelange aufeinander und Beteiligung der Abteilungen bei Angelegenheiten, die diese besonders betreffen;
 - m) Entscheidung über Gründung und Auflösung von Abteilungen;
 - n) Verwaltung der Mitglieder;
 - o) Durchführung von Satzungsänderungen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung in das Vereinsregister, vom Finanzamt zum Erhalt der Gemeinnützigkeit oder aufgrund von Änderungen der Datenschutzgrundverordnung gefordert werden. Es darf sich um keine Beschlüsse handeln, die den Zweck oder die Aufgaben dieser Satzung ändern. Die Beschlüsse müssen einstimmig herbeigeführt und die Änderungen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.
8. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Im Einzelfall können der 1. oder 2. Vorsitzende bestimmen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Dabei ist eine Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage fest zu setzen. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage betragen. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung per E-Mail innerhalb der vorgenannten Frist, so müssen der 1. oder 2. Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einladen. Gibt ein Vorstandsmitglied keine Stimme ab, so gilt dies als Zustimmung zum Umlaufverfahren und zur Beschlussvorlage.
9. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Es muss vom 1. oder 2. Vorsitzenden und vom Protokollführer unterschrieben werden und ist vom Vorstand aufzubewahren.

10. Der Vorstand kann durch Beschluss einen besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB oder einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen, der die laufenden Geschäfte des Vereins führt. Entscheidungen über Vertragsabschlüsse, Kündigungen sowie Mitgliedsaufnahmen und –ausschlüsse bleiben dem Vorstand vorbehalten. Übernimmt ein Vorstandsmitglied die Funktion eines hauptberuflichen Geschäftsführers, ist die Zahlung einer Vergütung möglich.

§ 11 ABTEILUNGEN DES VEREINS

1. Innerhalb des Vereins werden für die unterschiedlichen Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet. Die Mitglieder werden diesen Abteilungen durch Beschluss des Vorstands zugeordnet. Neumitglieder haben sich bei einem Aufnahmeantrag für eine Hauptabteilung zu entscheiden.
2. Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins und haben im Rechtsverkehr mit Dritten keine besonderen eigenen Rechte, insbesondere keinerlei Klagerechte. Die innere Ordnung der Abteilung bestimmt sich nach dieser Satzung, deren Bestimmungen sinngemäß anzuwenden sind. Mitglied einer Abteilung kann nur werden, wer zugleich Mitglied des Vereins ist. Ein Vereinsmitglied kann Mitglied mehrerer Abteilungen sein.
3. Jede Abteilung nimmt ihre Angelegenheiten eigenverantwortlich wahr, soweit nicht diese Satzung dem entgegensteht oder eine andere Abteilung hiervon betroffen ist. In diesen Fällen regelt der Vorstand unter Beachtung der einzelnen Belange die Angelegenheit.
4. Die Leitung der Abteilung obliegt dem Abteilungsleiter. Dieser kann zu seiner Unterstützung einen Abteilungsvorstand wählen lassen. Die Mitglieder des Abteilungsvorstands sind besondere Vertreter des Gesamtvereins gem. § 30 BGB. Der Vorstand kann ihnen rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht einräumen und bei nachgewiesenen Pflichtverletzungen entziehen.
5. Der/die Genannte/n wird bzw. werden durch die Mitglieder der Abteilung in einer jährlich einzuberufenden Abteilungsversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Der Abteilungsleiter/-vorstand bleibt bis zur Neu- bzw. Wiederwahl im Amt. Scheidet ein Abteilungsleiter vorzeitig aus, so nimmt ein vom Vereinsvorstand bestimmtes Mitglied der Abteilung die Geschäfte des Abteilungsleiters zunächst kommissarisch wahr. Ist kein Abteilungsmitglied dazu bereit, obliegt diese Aufgabe dem geschäftsführenden Vorstand gemäß § 10, Absatz 2. Innerhalb von zwei Monaten ist eine außerordentliche Abteilungsversammlung einzuberufen, auf der der neue Abteilungsleiter durch die Mitglieder der Abteilung für die noch verbleibende Amtszeit zu wählen ist.
6. Der Abteilungsleiter/-vorstand kann nur abteilungsbezogene Rechtshandlungen bzw. –geschäfte vornehmen, wobei das aktuelle Jahresbudget nicht überzogen werden darf.
7. Die Abteilungen geben sich bei Bedarf eigene Abteilungsordnungen. Jede Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des Vorstands. Dies gilt auch für Änderungen und Ergänzungen oder eine Neufassung der Abteilungsordnung.
8. Der Abteilungsleiter hat den Vorstand regelmäßig über Aktivitäten und besondere Vorkommnisse in der Abteilung zu unterrichten und ihn zu den Mitgliederversammlungen der Abteilung einzuladen.
9. Die §§ 6 und 9 gelten, soweit möglich, entsprechend für die Abteilungsversammlung.

§ 12 Datenschutz und Verarbeitung persönlicher Mitgliederdaten

1. Mit dem Beitritt des Mitglieds nimmt der Verein die gemäß Beitrittserklärung erhobenen Daten auf. Die gespeicherten personenbezogenen Daten werden ausschließlich für die Mitgliederverwaltung und für statistische Erhebungen durch den Landessportbund oder Sportfachverbände benötigt. Sie werden im vereinseigenen Computersystem gespeichert, auf das nur der geschäftsführende Vorstand einen durch regelmäßig wechselnde Passwörter geschützten Zugriff hat.
2. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern werden von dem Verein nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie der Förderung des Vereinszwecks dienen und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betreffende Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
3. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Vereinszwecks personenbezogene Daten. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, verändert und übermittelt.
4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung ist nicht statthaft.
5. Jedes Mitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über seine gespeicherten Daten (Art. 15 DSGVO)
 - b) Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit (Art. 16 DSGVO)
 - c) Löschung seiner Daten (Art. 17 DSGVO)
 - d) Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO)
 - e) Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO)
 - f) Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO)
6. Die Mitglieder stimmen der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.
7. Näheres ergibt sich aus der Datenschutzerklärung/-ordnung des Vereins, die vom Vorstand beschlossen und in der jeweils gültigen Fassung auf der Homepage veröffentlicht wird.
8. Ausnahmen bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 13 KASSENPRÜFER

Für jeweils ein Jahr sind in der ordentlichen Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer und ein Ersatz-Kassenprüfer zu wählen, von denen zwei die Kassenprüfung vorzunehmen haben. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Vorschläge für das Amt des Kassenprüfers können von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand gemacht werden. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.

§ 14 EHRUNGEN

1. Den Mitgliedern wird für 25-jährige Mitgliedschaft die silberne, für 50-jährige die goldene Ehrennadel verliehen. Bei 75-jähriger Mitgliedschaft erfolgt die Ernennung zum Ehrenmitglied. Das Ehrenmitglied behält diese Auszeichnung auf Lebenszeit, wenn nicht satzungsgemäße Ausschließungsgründe dagegen sprechen. Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann nur durch eine ordentliche Mitgliederversammlung ausgesprochen werden.
2. Maßgebend für die in Absatz 1 genannten Ehrungen ist das Eintrittsdatum in den TSV.
3. Mitglieder und Nichtmitglieder, die sich in langjährigem Wirken besondere Verdienste um den Sport oder um den Verein erworben haben, können durch den Vorstand mit der Ehrenplakette ausgezeichnet werden. Für den Beschluss ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Vorstandsmitglieder erforderlich. Der Vorstand kann durch Beschluss Vereinsmitgliedern Ehrenplaketten wieder aberkennen, wenn ihr Besitzer rechtswirksam aus dem Verein, dem Landessportbund Hessen, einem Fachverband oder anderen Sportorganisationen ausgeschlossen worden ist.
4. Ehrenmitglieder sind auf Antrag beitragsfrei.
5. Ein besonders langjähriges und verdientes Vorstandsmitglied kann nach Ablauf seiner Amtszeit auf Beschluss der Mitgliederversammlung zum Ehrenvorstandsmitglied ernannt werden. Ehrenvorstandsmitglieder können zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden. Sie haben beratende Funktion, d.h. Rede- aber kein Stimmrecht und sind keine Vorstandsmitglieder im Sinne von § 10, Abs. 1. Absatz 1, Satz 3 und 4 und Absatz 4 gelten entsprechend.

§ 15 HAFTUNG

1. Die Haftung des Vereins richtet sich nach den Vorschriften des BGB.
2. Die Haftung des Vorstands, eines Vorstandsmitglieds und/oder des besonderen Vertreters gemäß § 10, Abs. 10 dem Verein und den Vereinsmitgliedern gegenüber ist gemäß § 31a BGB auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 16 SATZUNGSÄNDERUNG

Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 17 ÄNDERUNG DES VEREINSZWECKS UND AUFLÖSUNG

1. Über die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins beschließt eine zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden volljährigen Mitglieder, vorausgesetzt mindestens ein Viertel aller volljährigen Vereinsmitglieder ist anwesend. Ist diese Zahl nicht erreicht, muss innerhalb von zwei Monaten eine neue Mitgliederversammlung stattfinden, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden volljährigen Vereinsmitglieder die Auflösung beschließt.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte Liquidatoren. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wettenberg oder deren Rechtsnachfolgerin, die es

unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder sportliche Zwecke im Ortsteil Krofdorf-Gleiberg zu verwenden hat.

3. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem anderen gleichartigen und als steuerbegünstigt im Sinne der §§ 51 – 68 der Abgabenordnung anerkannten Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vermögen auf den neuen Rechtsträger über. Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist zunächst das Finanzamt zu hören.

Die vorstehende Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 04. Juni 2019 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Gießen am 8.11.2019 unter VR Nr. 1208 in Kraft. Sie ersetzt die bisherige gültige Satzung vom 16. Juni 2015.

Für die Richtigkeit:

Kay Drescher
(1. Vorsitzender)

Dr. Jürgen Leib
(2. Vorsitzender)

Norbert Kneissl
(1. Schriftführer)

Tobias Duchardt
(1. Kassierer)